

Neufassung der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle

Die Richtlinie 2000/59/EG wurde erlassen, bevor die Anlagen IV und VI des MARPOL-Übereinkommens in Kraft getreten sind, wobei allerdings die Bestimmungen bezüglich der Anlage IV im Vorgriff auf das erwartete Inkrafttreten im Text der Richtlinie bereits berücksichtigt waren. Die Richtlinie soll den Schutz der Meeresumwelt verbessern, zum einen durch Kontrollen an Bord hinsichtlich der Einhaltung der MARPOL Vorschriften, zum anderen aber auch durch Gebührensysteme, die den Schiffen einen Anreiz bieten sollen, die Auffangeinrichtungen zu nutzen, sowie durch eine verbindliche Vorschrift, alle Abfälle vor Auslaufen in eine Auffangeinrichtung abzugeben; hiervon soll nur dann eine Ausnahme erteilt werden, wenn das Schiff nachweisbar über genügend Lagerkapazität verfügt, um die vorhandenen und die zusätzlich bis zum nächsten Hafen anfallenden Abfälle in einem Folgehafen zu entsorgen. Die Kontrollpraxis war dahingehend konkretisiert, dass 25% der einen Hafen anlaufenden Schiffe einer Kontrolle hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abgabe der Abfälle zu unterziehen sind.

Die EU-Kommission hat nun einen Entwurf für eine Neufassung der Richtlinie vorgelegt, mit der folgende Ziele erreicht werden sollen: eine Harmonisierung des Kostensystems durch klare Definition direkter und indirekter Entsorgungskosten und Festlegung des Kostenanteils, der durch eine von allen Schiffen zu zahlende Gebühr zu tragen ist, ohne Rücksicht auf das Ausmaß der tatsächlichen Nutzung der Auffangeinrichtungen; die Erarbeitung eines Berechnungsverfahrens zur Bestimmung der ausreichenden Lagerkapazität an Bord, die Aufnahme von Bestimmungen zur Entsorgung von Rückständen aus der Rauchgaswäsche; des Weiteren Bestimmungen zur getrennten Entsorgung von Abfällen, die an Bord getrennt gesammelt wurden; sowie harmonisierte Regelungen zu Rabatten für sogenannte umweltfreundliche Schiffe.

Detailregelungen zur Berechnung der Lagerkapazität sollen im Kommitologie-Verfahren mit Beteiligung des COSS Ausschusses erlassen werden. Die Regelungen zu Rabatten möchte die Kommission durch Kommissionsverordnung ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten erlassen.

Eine bedeutsame Neuerung des Richtlinienentwurfs ist ein 100%-non-special-fee-System für hausmüllähnliche Schiffsabfälle: alle Schiffe sollen eine Gebühr zahlen über die ein Entsorgungssystem finanziert wird, dass alle Schiffe berechtigt, diese Abfälle in unbegrenzter Menge ohne weitere individuell zu zahlende Gebühren zu entsorgen. In dieses System sollen auch die von Fischereifahrzeugen als Beifang aufgefischten Abfälle einbezogen werden.

Die Neufassung wird definitiv klarstellen, dass in der EU keine Abgabepflicht für Abfälle besteht, die nach MARPOL legal ins Meer eingeleitet werden dürfen. Das betrifft insbesondere bestimmte flüssige Ladungsrückstände nach MARPOL II und Schiffsabwasser nach MARPOL IV.

Die Kontrollen sollen zukünftig zielorientiert durch die Hafenstaatenkontrollbehörden durchgeführt werden. Die zu kontrollierenden Schiffe sollen den Kontrollbehörden durch das Kontrollsystem THETIS vorgegeben werden. Die Auswahl soll aufgrund der Auswertungen von Schiffsmeldungen erfolgen: Die Schiffbesatzungen müssen vor Anlauf eines jeden Hafens die an Bord befindlichen und zur Abgabe vorgesehenen Abfälle melden (diese

Meldepflicht existiert bereits). Zusätzlich müssen die Schiffe zukünftig vor Auslaufen den Inhalt der Entsorgungsbescheinigungen, die sie von den Auffangeinrichtungen erhalten, elektronisch an das SafeSeaNet melden, woraus dann wiederum THETIS gespeist wird. Durch einen Algorithmus sollen Unstimmigkeiten festgestellt und die so ermittelten Schiffe zur Kontrolle ausgewählt werden. Der Abgleich der auf Schiffsangaben basierenden Informationen soll die physischen Kontrollen an Bord weitgehend ersetzen.

Der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen der Kommission und der zuständigen Ratsarbeitsgruppe. Im Anschluss wird die Beratung im Europäischen Parlament stattfinden. Gemäß Kommissionsentwurf soll die Umsetzung der Richtlinie durch nationales Recht so zeitig erfolgen, dass die Bestimmungen spätestens ab dem 01.01.2021 angewendet werden.